

Loseblatt # 48

BEWERTUNG DES AKTUELLEN (FÖR- DER)RECHTLICHEN STATUS VON AG- ROFORSTWIRTSCHAFT IN DEUTSCHLAND UND DER EU

Christian Böhm



Bewertung des aktuellen (förder)rechtlichen Status von Agroforstwirtschaft in Deutschland und der EU

Autor

Christian Böhm

Anschrift und Kontaktdaten

Dr. Christian Böhm, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg, Fachgebiet Bodenschutz und Rekultivierung, Konrad-Wachsmann-Allee 6, 03046 Cottbus
e-mail: boehmc@b-tu.de

Forschungsprojekt

"Innovationsgruppe AUFWERTEN – Agroforstliche Umweltleistungen für Wertschöpfung und Energie"

Projektlaufzeit: 01.11.2014 bis 31.07.2019

URL: <http://agroforst-info.de/>

Förderung und Förderkennzeichen:

Die Förderung des Projektes erfolgte durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) innerhalb des Rahmenprogramms Forschung für Nachhaltige Entwicklung (FONA)

Förderkennzeichen: 033L129

Die Verantwortung für den Inhalt dieses Loseblattes liegt beim Autor.

Cottbus, den 07.05.2020

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	2
1 Einleitung	3
2 Hintergrund.....	3
2 Agrar(förder)rechtlicher Status	4
3 Schlussfolgerungen	7
Literatur	8
Gesetze und Verordnungen	8

ZUSAMMENFASSUNG

Das vorliegende Loseblatt gibt einen kurzen Einblick zum aktuellen Stand des agrar(förder)rechtlichen Status von Agroforstsystemen. Diese sind bislang nicht im deutschen Agrar(förder)recht berücksichtigt, weshalb folglich auch keine Honorierung agroforstlicher Umweltleistungen erfolgt. Auf EU-Ebene werden die Umweltwirkungen von Agroforstsystemen allerdings beachtet. So besteht beispielsweise die Möglichkeit der Anerkennung von Agroforstsystemen als im Umweltinteresse genutzte Flächen („Greening“). Eine Aufnahme dieser Landbauform in Förderprogramme der Länder und des Bundes erscheint vor dem Hintergrund der Schaffung einer zukunftsfähigen, multifunktionalen Landwirtschaft, die Nachhaltigkeits- und Profitabilitätsaspekte gleichermaßen berücksichtigt, als unbedingt angeraten.

Das Loseblatt nimmt Bezug auf Publikationen und Beiträge, die im Zuge der Innovationsgruppenarbeit entstanden sind. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Studien von Böhm et al. (2017a) und Böhm et al. (2017b).

1 EINLEITUNG

Die Innovationsgruppe AUFWERTEN setzte sich intensiv mit dem agrar(förder)rechtlichen Status von Agroforstsystemen auseinander. Hieraus resultieren verschiedene Publikationen und Textbeiträge, aus deren Inhalt im Folgenden Auszüge im Sinne eines Exerptes wiedergegeben werden. **Hierbei sei insbesondere auf die Studien von Böhm et al. (2017a) und Böhm et al. (2017b) verwiesen.** Mit Blick auf Erstere, die in der Zeitschrift Agrar- und Umweltrecht veröffentlicht wurde, ist die Wiedergabe konkreter Textbausteine aus Gründen des Copyrights allerdings nicht möglich. So soll in diesem Loseblatt lediglich der agrar(förder)rechtliche Status von Agroforstsystemen kurz skizziert werden. Auf rechtliche und politische Hemmnisse für die Agroforstwirtschaft wird in **Loseblatt # 49** ausführlich eingegangen. Diesbezügliche Informationen sind außerdem im Innovationskonzept der Innovationsgruppe AUFWERTEN enthalten (Böhm und Hübner 2020).

2 HINTERGRUND

In Deutschland wird die landwirtschaftliche Praxis – wie in allen Ländern der Europäischen Union (EU) – sehr stark durch die Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) beeinflusst. Mit der Gemeinsamen Agrarpolitik verfolgt die EU verschiedene Ziele, deren Schwerpunkte sich nach einigen Reformen zum Teil verlagert haben. Die aktuell wichtigsten Ziele sind anlehnd an die EU (2017): 1) eine rentable Erzeugung von Nahrungsmitteln bei Gewährleistung einer sicheren und ausreichenden Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung, 2) eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen unter Beachtung von Klimaschutzmaßnahmen und 3) die Erhaltung und Förderung der Vielfalt des ländlichen Raums. Um diese Ziele zu erreichen, stellt die EU ein beträchtliches Finanzmittelvolumen zur Förderung von Landwirtschaft und ländlichen Räumen bereit. So wurden im Jahr 2015 ca. 54,6 Mrd. € in der Rubrik „Nachhaltiges Wachstum, natürliche Ressourcen“ (umfasst die Ausgaben zur Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume) ausgegeben (DBV 2016). Dies entspricht ca. 38,6 % des EU-Etats. Hierbei werden zwei Säulen unterschieden. Die I. Säule (= Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft; EGFL) umfasst vor allem Direktzahlungen an die Landwirtschaftsbetriebe für beihilfefähige Hektarflächen (Basisprämienregelung), während über die II. Säule (Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums; ELER) Maßnahmen zur Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden. Hierin enthalten sind auch Ausgaben für die „Einzelbetriebliche Förderung“ sowie für „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (AUKM). Der größte Teil der EU-Agrarfördermittel wird über die I. Säule ausgeschüttet. Lediglich 25 % entfielen im Jahr 2015 auf die II. Säule (DBV 2016). Daher sind gegenwärtig für die Landwirtschaftsbetriebe vor allem die Direktzahlungen von großer Bedeutung, wobei künftig mit einer stärkeren Verlagerung des Verhältnisses zu Gunsten der II. Säule zu rechnen ist.

Der Erhalt von Direktzahlungen hat insbesondere auf Grenzertragsstandorten, wie sie in Brandenburg häufig vorkommen, ein großes Gewicht für die Wirtschaftlichkeit der Flächenbewirtschaftung. Hier können in vielen Fällen ohne Berücksichtigung der Fördermittel keine positiven Deckungsbeiträge erzielt werden. Fallen Bewirtschaftungsflächen oder Teile davon aus der Basisprämienförderung heraus, werden sie von den Behörden also als nicht beihilfefähig betrachtet, so bedeutet dies für den entsprechenden Betrieb eine Reduzierung der Direktzahlungen, wodurch ihm ein – zumindest kurzfristiger – ökonomischer Nachteil entsteht.

Der weitaus überwiegende Teil der deutschen Agrarbetriebe nimmt EU-Agrarförderungen in Anspruch. Vor diesem Hintergrund sind Agrarsysteme, die nicht oder nur teilweise bzw. nur unter Berücksichtigung eines sehr hohen bürokratischen Aufwandes beihilfefähig sind, in der Praxis nur wenig attraktiv und daher nur schwer umsetzbar. So weisen solche Agrarsysteme gegenüber geförderten Landbausystemen auch bei gleicher Produktionsleistung aufgrund der Förderdifferenz ein ökonomisches Defizit auf. Hiervon betroffen ist aktuell auch ein Großteil agroforstlicher Be-

wirtschaftungsformen. Um Agroforstwirtschaft in vielfältigen Ausprägungsformen in der landwirtschaftlichen Praxis umsetzen zu können, muss diese in Bezug auf die Beihilfefähigkeit konkurrenzfähig mit konventionellen Landbaumethoden sein. Insbesondere ist es erforderlich, dass Basisprämien für die gesamte Agroforstfläche, also auch jener der ackerbaulich integrierten Gehölzkulturen, gezahlt werden.

Eine Voraussetzung für die Förderung von Agrarflächen ist die Kontrollfähigkeit vor dem Hintergrund des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS). Damit Agroforstsysteme als kontrollfähig angesehen werden können, muss klar definiert sein, unter welchen Bedingungen es sich um ein Agroforstsystem handelt und wann nicht. Da Agroforstsysteme immer aus einer Gehölzkomponente und einer Ackerkultur- oder Grünlandkomponente bestehen, erscheint es nur folgerichtig, diese auch förderrechtlich auf einem gemeinsamen Schlag zu integrieren und dies beispielsweise mit einem eigenen Nutzungscode (gemäß InVeKoS-Verordnung) zu kennzeichnen. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des Forschungsprojektes AUFWERTEN eine kontrollfähige Definition für Agroforstschläge erarbeitet. Diese enthält **Loseblatt # 50**.

2 AGRAR(FÖRDER)RECHTLICHER STATUS

In der Agrarlandschaft wachsende Gehölze sind rechtlich gesehen unterschiedlich zu bewerten, wobei prinzipiell in drei Gehölzgruppen zu differenzieren ist:

- 1) **Dauerkultur:** Hierunter fallen alle Gehölze, die als „Niederwald im Kurzumtrieb“ (DirektZahl-DurchfV) angebaut wurden. Hierzu gehören beispielsweise die Gehölze in Kurzumtriebsplantagen, aber auch jene der Agrarholzstreifen in Agroforstsystemen mit Kurzumtriebswirtschaft. Damit Gehölze als Dauerkultur anerkannt werden können, müssen verschiedene Rahmenbedingungen eingehalten werden. Hierzu zählen eine maximale Umtriebszeit von 20 Jahren, eine Mindestflächengröße von 0,3 ha (da jede Gehölz-Dauerkulturfläche einen eigenständigen Acker Schlag darstellen muss und für jenen in den meisten Bundesländern diese Mindestgröße gilt) und die Beschränkung auf bestimmte, für den Kurzumtrieb geeignete Baumarten (mehrere Baumarten auf einer Fläche sind nicht zulässig). Gehölze mit dem Status einer Dauerkultur sind beihilfefähig, d.h. ihre komplette Fläche wird als Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche anerkannt und ist daher basisprämienberechtigt. Eine Rodung der Gehölze ist ebenfalls möglich.
- 2) **Landschaftselement:** Hierzu zählen Gehölzstrukturen, denen ein besonderer ökologischer oder landschaftskultureller Wert zugesprochen wird. Gemäß der AgrarZahlVerpflV können Hecken, Baumreihen und Feldgehölze sowie Einzelbäume, die im Sinne von § 28 BNatSchG als Naturdenkmal geschützt sind, den Status eines Landschaftselementes besitzen. Für die Anerkennung als Landschaftselement müssen definierte Flächen- bzw. Längenangaben eingehalten werden. Sämtliche Gehölzstrukturen, die gemäß AgrarZahlVerpflV als Landschaftselement gelten, werden formal einem Ackerschlag zugeordnet, in der Regel jener auf dem sie sich befinden oder an dem sie angrenzen. Somit ist die gesamte Fläche eines Landschaftselementes basisprämienberechtigt. Allerdings müssen diese Gehölzstrukturen hierfür in einem bestimmten Zustand erhalten werden. Zudem besteht für Landschaftselemente ein Beseitigungsverbot. Eine Nutzung von als Landschaftselement geltenden Gehölzen im Sinne einer agroforstlichen Bewirtschaftung ist folglich nicht möglich, weswegen Landschaftselemente nicht als Gehölzstrukturkomponente von Agroforstsystemen angesehen werden können.
- 3) **Gehölze in der Feldflur:** Hierunter fallen alle Gehölzstrukturen in Agrarräumen, die weder als Wald ausgewiesen sind noch als Dauerkultur anerkannt sind oder den Status eines Landschaftselementes besitzen. Eine agrarrechtliche Bezeichnung bzw. ein offizieller Sammelbegriff für diese Gehölzstrukturen ist derzeit nicht existent. Hierzu gehören zahlreiche Windschutz-

streifen, Uferrandgehölze und Gehölzformationen an Weges- bzw. Feldrändern. Die Fläche dieser Gehölzstrukturen gehört formal nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, weshalb hierfür keine Basisprämie geltend gemacht werden kann. Eine Nutzung oder gar Beseitigung dieser Gehölze ist allerdings auch hier in den meisten Fällen nicht möglich, da regionale Baumschutzsatzungen oder Gehölzschutzverordnungen dies nicht gestatten. Folglich ist auch deren Einbindung in Agroforstsysteme prinzipiell nicht möglich.

Landwirte können folglich gegenwärtig in Deutschland nur Agroforstsysteme anlegen, wenn Sie auf traditionelle Weise Streuobstflächen etablieren oder Gehölzstreifen nach den Vorgaben des Niederwaldes mit Kurzumtrieb anlegen oder auf die Agrarförderung verzichten und das Risiko eines Nutzungsverbot in Kauf nehmen. Der bürokratische Aufwand im Vorfeld der Anlage einer als Agroforstsystem anzusehenden Fläche ist zudem beträchtlich. Dies gilt auch für die – was moderne Agroforstsysteme angeht – derzeit einzige förderrechtskonforme Option der Kurzumtriebswirtschaft (Dauerkulturstatus), wo jede einzelne Gehölzfläche als separater Ackerschlag bzw. – da Dauerkultur – sogar als eigener Feldblock auszuweisen ist. Jedoch gelten auch derartige Kombinationen aus Agrarholz- und Feldfruchtstreifen formal nicht als Agroforstsystem. Der Grund hierfür ist einfach: es existiert keine rechtlich verbindliche Definition für Agroforstwirtschaft, weshalb den zuständigen Behörden diese Art der Landnutzung offiziell unbekannt ist.

Damit in Deutschland Agroforstsysteme als solche anerkannt werden können, müssen diese in das Agrar(förder)recht implementiert werden. Dies wiederum setzt – wie bereits erwähnt – eine Definition der Landnutzungsform Agroforstwirtschaft voraus. Diese Definition muss die rechtliche Absicherung der Anlage und Bewirtschaftung einschließlich der Rückwandlungsmöglichkeit von Agroforstflächen gewährleisten und zugleich eine Kontrollfähigkeit seitens der Behörden ermöglichen. Die Innovationsgruppe AUFWERTEN hat hierfür als Diskussionsgrundlage eine kontrollfähige Definition für Agroforstschläge erarbeitet (**Loseblatt # 50**). Demnach sollte es dem Landwirt möglich sein, auf einem Schlag Gehölze zur agroforstlichen Nutzung anzubauen, ohne Mindestflächengrößen, begrenzte Umtriebszeiten usw. berücksichtigen zu müssen. Die Einführung eines Agroforstschlages könnte über einen Agroforst-Nutzungscode erfolgen, ähnlich wie es dies auch für Streuobstflächen u.a. gibt. Eine weitere Option stellt die Betrachtung von Agroforstgehölzarealen als Teilflächen eines Ackerkulturschlages dar. Dieses durchaus vielversprechende Modell wurde dem Konzept zur Umsetzung von Agroforstwirtschaft als Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) zugrunde gelegt, das in dem aus AUFWERTEN heraus initiierten Projektvorhaben „Agroforstwirtschaft als AUKM“ für das Land Brandenburg erarbeitet wurde (Böhm et al. 2020).

Die Definition von Agroforstsystemen hätte nicht nur weniger Bürokratie zur Folge, sondern würden den Landwirtschaftsbetrieben die Freiheit ermöglichen, Agroforstflächen arbeitstechnisch effizienter, standortgerechter und produktspezifischer zu etablieren, was in den Agrarräumen wiederum eine große Agroforstvielfalt bewirken kann.

Eine Implementierung in das durchaus komplexe Agrar(förder)recht erfordert die Berücksichtigung unterschiedlicher Zuständigkeitsbereiche, zu denen neben der Bundesebene auch die EU- und Bundeslandebene gehören. Auf EU-Ebene werden Agroforstsysteme bereits heute in verschiedenen Verordnungen berücksichtigt (Verordnung (EU)1307/2013 zu Vorschriften über Direktzahlungen und Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu Bestimmungen bezüglich der zweiten Säule sowie in den dazu gehörigen Durchführungsrechtsakten). Eine exakte Definition fehlt jedoch auch hier. Dies eröffnet potentielle Gestaltungsspielräume auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Allerdings ist das Thema Agroforst in der gegenwärtigen Agrarpolitik vieler Länder – so auch in Deutschland – von untergeordneter Bedeutung, weshalb das Bemühen, sich mit der (förder)rechtlichen Einordnung dieser Bewirtschaftungsform zu befassen, vergleichsweise sehr gering einzuschätzen ist. Vor dem Hintergrund der mit Agroforstwirtschaft bereitzustellenden Umweltleistungen ist jedoch auch seitens der deutschen Landwirtschaftsbehörden ein tendenziell zunehmendes Interesse erkennbar.

Die EU-Verordnungen stellen in Deutschland die Grundlage für die nationale Agrargesetzgebung dar. Bezogen auf die deutsche Rechtsebene sind folgende Gesetze und Verordnungen für die Ausgestaltung und Überwachung der Agrarförderung von besonderer Relevanz:

- Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV),
- Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG),
- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV),
- Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoSV).

Auf Ebene der EU wurden die positiven Umweltwirkungen von Agroforstsystemen erkannt. So ist die Agroforstwirtschaft gemäß Art. 46 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 prinzipiell als eine im Umweltinteresse genutzte Flächennutzung anzusehen, d.h., dass die sogenannte „Greening-Prämie“ für Agroforstflächen bereitgestellt werden kann. Nach Art. 46 Abs. 3 der genannten EU-Verordnung in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 besitzen als im Umweltinteresse genutzte Agroforstflächen sogar einen Gewichtungsfaktor von 1, d.h., 1 ha Agroforstfläche wird als 1 ha „Greening-Fläche“ anerkannt. Voraussetzung hierfür ist der Erhalt von Stützungszahlungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, worauf ebenfalls in Art. 45 Nr. 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 hingewiesen wird.

In Deutschland wurden in der gegenwärtigen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU – mit Ausnahme der Agroforstwirtschaft – alle in dieser Verordnung als „Greening-fähig“ genannten Flächennutzungen aktiviert und hierfür entsprechende Anforderungskriterien festgelegt (vgl. Abschnitt 3 (§§25 bis 32) der DirektZahlDurchfV). Dies heißt nicht, dass Agroforstflächen nicht als ökologische Vorrangfläche anerkannt werden könnten. In der Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“ heißt es: „Derzeit wird von keinem Bundesland eine solche Maßnahme (gemeint sind Agroforstflächen) in der II. Säule angeboten, so dass die Betriebsinhaber in Deutschland mit Agroforstflächen keine ökologischen Vorrangflächen ausweisen können“. Voraussetzung für eine Aktivierung von Agroforstwirtschaft als „Greening-Maßnahme“ ist – wie in Art. 46 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gefordert – eine Förderung über die II. Säule gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) 1305/2013. Die in Anhang II dieser Verordnung empfohlene Förderhöhe beträgt 80 % der bei der Einrichtung von Agroforstsystemen anfallenden förderfähigen Investitionen.

Über die II. Säule verteilte Fördermittel müssen durch nationale Mittel kofinanziert werden. Die einzelnen Bundesländer erstellen hierfür Förderprogramme, wobei der auf Bundesebene erarbeitete Rahmenplan zur „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) hierfür die Orientierungsgrundlage darstellt. Die Etablierung oder Bewirtschaftung von Agroforstsystemen wird im GAK-Rahmenplan, trotz der vielfältigen positiven Umweltwirkungen von Agroforstsystemen, gegenwärtig nicht als Maßnahme aufgeführt. Derzeit ist Agroforstwirtschaft – analog zum GAK-Rahmenplan – in keinem der bundeslandspezifischen Förderprogramme enthalten. Allerdings wird sich aktuell in einigen Ländern (insbesondere in Brandenburg) mit einer möglichen Aufnahme dieser Landnutzungsform in Landesförderprogramme befasst. Als eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme von Agroforstwirtschaft in die Förderprogramme der Bundesländer ist ebenfalls das Vorhandensein einer kontrollfähigen Definition für Agroforstsysteme anzusehen. In diesem Zusammenhang sei exemplarisch nochmals auf das unter www.agroforst-info.de verfügbare Konzept zur Anerkennung von Agroforstwirtschaft als AUKM hingewiesen (Böhm et al. 2020), das derzeit als erste konkrete, mit den Landesbehörden abgestimmte Ausarbeitung für eine mögliche Implementierung der Agroforstwirtschaft in ein Landesförderprogramm anzusehen ist.

Durch die Option, Agroforstwirtschaft seitens der Landwirtschaftsbetriebe als AUKM anerkennen zu lassen, könnten agroforstliche Umweltleistungen, wie z.B. der Schutz vor Bodenabtrag, die verstärkte Bindung von CO₂ vor dem Hintergrund des Klimaschutzes oder die Erhöhung der Struktur- und damit Habitatvielfalt in Agrarräumen, honoriert werden. Eine solche gesellschaftliche Anerkennung ist wichtig, um das Interesse der Landwirte an dieser Form der Landnutzung zu steigern, denn so können bestehende Hemmnisse teilweise kompensiert (z.B. lange Nutzungszeiträume und hohe Erstinvestitionskosten) bzw. nach und nach überwunden (z.B. fehlende Praxiserfahrungen, hoher Anteil an Pachtland) werden.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Agroforstwirtschaft ist grundsätzlich in den für die Gemeinsame Agrarpolitik relevanten EU-Verordnungen verankert. Die dortigen Formulierungen sind allerdings recht allgemein gehalten. Daher besteht prinzipiell ein vergleichsweise großer Entscheidungsspielraum für nationale Regelungen. Das Aufgreifen der agroforstlichen Wirtschaftsweise seitens der deutschen Behörden und dessen Einbindung in nationale Verordnungen würde die Umsetzung von Agroforstsystemen beflügeln und den zukunftsweisenden Ansatz einer multifunktionalen landwirtschaftlichen Flächennutzung befördern.

Voraussetzung für eine Implementierung der Agroforstwirtschaft in das deutsche Agrar(förder)recht ist zunächst die Schaffung und behördliche Anerkennung einer rechtssicheren Definition für Agroforstsysteme. Eine solche sollte so weit gefasst sein, dass eine möglichst große Vielfalt an Agroforstsystemen abgedeckt wird. Ferner muss zunächst eine Förderung über die II. Säule, also über die Bundesländer, erfolgen. In den Agrarministerkonferenzen sollte der Bund auf die Vorteile von Agroforstflächen aufmerksam machen und eine Förderung über die II. Säule empfehlen. Eine konkrete Maßnahme des Bundes wäre die Aufnahme von Agroforstwirtschaft als Fördertatbestand in den GAK-Rahmenplan. Hierdurch werden seitens des Bundes für die Länder Anreize für eine Förderung über die II. Säule geschaffen, zum Beispiel für die Förderung von Agroforstwirtschaft als AUKM (vgl. Kapitel 2).

Die Förderung von Agroforstflächen über die II. Säule, also durch die Bundesländer, steht im Einklang mit den seitens der EU hierfür formulierten Prioritäten (siehe Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013). So erfüllt die Landnutzungsform Agroforstwirtschaft zahlreiche Ziele der als prioritär eingestuften Förderschwerpunkte. Exemplarisch seien einige Punkte des Art. 5 der o.g. Verordnung genannt. So sollen unter Nr. 1 Buchst. b „Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zum Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung“ gefördert werden. Ferner sollen gemäß Nr. 2 Buchst. a Betriebsumstrukturierungen u.a. mit Blick auf die Diversifizierung landwirtschaftlicher Produkte gestärkt und nach Nr. 4 Buchst. a bis c u.a. die biologische Vielfalt begünstigt und Bodenerosion verhindert werden. Vor diesem Hintergrund wäre eine Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (Art. 21 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) eine logische Konsequenz.

Die zahlreichen Positivwirkungen von Agroforstsystemen, die auch zu einer Akzeptanzsteigerung landwirtschaftlicher Flächennutzung bezüglich der Bevölkerung führen dürften, sollten seitens der deutschen Agrarpolitik über gezielte Anreizprogramme und Unterstützung von Demonstrationsbetrieben gefördert werden. Auch eine gezielte Berücksichtigung dieses Landbausystems in nationalen Strategien, wie beispielsweise in der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erarbeiteten Ackerbaustrategie, ist im Sinne einer zukunftsorientierten Landwirtschaft mehr als angebracht und zielführend zu betrachten.

LITERATUR

- Böhm C., Tsonkova P., Albrecht E., Zehlius-Eckert W. (2017): Zur Notwendigkeit einer kontrollfähigen Definition für Agroforstschläge. *Agrar- und Umweltrecht* 1/2017, 7-12
- Böhm C., Tsonkova P., Zehlius-Eckert W. (2017): Wie können Agroforstsysteme praktikabel in das deutsche Agrarförderrecht eingebunden werden? In: Böhm, C. (Hrsg.): *Bäume in der Land(wirt)schaft – von der Theorie in die Praxis*. Tagungsband 5. Forum Agroforstsysteme, 30. November bis 01. Dezember 2016 in Senftenberg, Deutschland, 7-16
- Böhm C., Hübner R. (Hrsg.) (2020). *Bäume als Bereicherung für landwirtschaftliche Flächen: Ein Innovationskonzept für die verstärkte Umsetzung der Agroforstwirtschaft in Deutschland*. Cottbus, IG AUFWERTEN
- Böhm C., Tsonkova P., Mohr T., Schröder C., Lorenz C., Ludewig M., Bösel B., Dommel J., Wagner N., Domin T. (2020): Konzept zur Förderung von Agroforstflächen als Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) des Landes Brandenburg. Abrufbar unter: https://agroforst-info.de/wp-content/uploads/2020/04/Konzept_Agroforst_AUKM-1.pdf
- DBV – Deutscher Bauernverband e.V. (2016): EU-Agrarhaushalt – Situationsbericht 2015/16. <http://www.bauernverband.de/41-eu-agrarhaushalt-664064>, abgerufen am 01.03.2017
- EU (2017): Agrarpolitik – von Reform zu Reform. <http://www.eu-info.de/europa/EU-Agrarpolitik/>, abgerufen am 01.03.2017

Gesetze und Verordnungen

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung, ABl. EU L 181, S. 1
- Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - DirektZahlDurchfG) vom 9. Juli 2014, BGBl. I, S. 897), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014, BGBl. I, S. 1928
- Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung - InVeKoSV) vom 24. Februar 2015, BGBl. I, S. 166, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. März 2016, BGBl. I, S. 452
- Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung - AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014, BAnz AT 23.12.2014 V1, geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juli 2015, BAnz AT 13.07.2015 V1
- Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014, BGBl. I, S. 1690, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2015, BAnz AT 13.07.2015 V1
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. EU L 347, S. 487

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, ABl. EU L 347, S. 608